

# PersonalRAT

## Qualifizierung von Beschäftigten

Die Personalentwicklung an der TU Dresden hat unter anderem das Ziel, die berufliche Entwicklung aller Beschäftigten z. B. in Form von Fort- und Weiterbildungen, Vernetzungsmöglichkeiten, persönlicher Beratung, Mentoring und Coaching zu fördern und zu unterstützen, so dass die Herausforderungen am Arbeitsplatz gemeistert und berufliche Ziele verwirklicht werden können.

Viele Beschäftigte nehmen gern Fortbildungsangebote wahr und auch viele Vorgesetzte genehmigen ohne Probleme diese oder jene Fortbildungswünsche ihrer Mitarbeiter. Es kann aber auch vorkommen, dass Beschäftigte eine Fortbildung beantragt haben, diese jedoch von der/dem jeweiligen Vorgesetzten abgelehnt wird. Die Betroffenen sollten sich in diesem Fall an den Personalrat wenden, denn es gehört zu dessen Aufgaben, bei der Auswahl der Teilnehmer/innen an Fortbildungsveranstaltungen mitzubestimmen. Der Personalrat kann damit auf die gerechte Verteilung von Bildungschancen, auf die Förderung schutzbedürftiger Beschäftigter, auf die Gleichbehandlung von Frau und Mann und auf eine an sachlichen Gesichtspunkten orientierte Auswahl des Teilnehmerkreises Einfluss nehmen.

Mitbestimmung heißt in diesem Zusammenhang, dass der Personalrat einer gegebenenfalls erforderlichen Auswahl zustimmen muss und dass ohne die Zustimmung des Personalrates eine solche Maßnahme durch die Dienststelle nicht abgelehnt werden kann.

### Rechtsquellen:

§ 80 (2) Nr. 2 SächsPersVG	Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen
§ 5 TV-L	Qualifizierung
§ 77 Nr. 4 SächsPersVG	Erstellung oder Änderung von Personalentwicklungskonzepten